

Satzungsrechtliche Umsetzung

Folgende Änderungen der Satzung ist – vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.11.2015 und nach Bekanntgabe aller Teilbetrauungsakte an den HTV – umzusetzen, spätestens bis zum 31.03.2016.

Satzungsänderung:

Ergänzung § 2 Satzung unterhalb des letzten Absatzes:

*Bei allen hier genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Tourismusarbeit handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Der Harzer Tourismusverband e.V. wurde durch jeweils gleichlautende Beschlüsse seiner kommunalen Mitglieder mit diesen Dienstleistungen nach den Maßgaben des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (*1) über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV betraut und zur Beachtung der Grundsätze aus der Betrauung verpflichtet.*

(*1) Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)